

Nummer
des
Ursprungs-
Zeugniss-
Registres.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des eingetroffen,
- b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugnisse übereinstimmend befunden;
- c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt, erläutert;
- d. die Gegenstände gehen

unter	}	Verschlusse und derselbe ist vom
ohne		

 Amte zu wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt).

Dieses Ausgangszeugniß ist nur insofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum 18 . . . bei dem Amte zu eintreffen.

(Ort), den 18

(L S)

Name des Amtes.